

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG GEMÄß JUGENDSCHUTZGESETZ

Diese Erziehungsbeauftragung gilt nur für **eine** Person und die **unten aufgeführte** Veranstaltung:

Personensorgeberechtigte/Eltern

.....
(Vorname, Name)

.....
(Adresse)

.....
(telefonisch erreichbar unter)

Kind/ Jugendliche/r

.....
(Vorname, Name)

.....
geb. am:

.....
(Adresse)

wird beim Besuch der Diskothek (Bezeichnung der Diskothek) am20
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
begleitet. Die Erlaubnis für meine Tochter / meinen Sohn gilt bis um ___ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person

.....
(Vorname, Name)

.....
geb. am:

.....
(Adresse)

.....
(telefonisch erreichbar unter)

Hiermit bestätige ich als erziehungsbeauftragte Person, dass o. g. Kind/ Jugendliche/r mit mir die genannte Veranstaltung besucht und mit mir verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur durchgängigen Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet und gewährleiste den sicheren Heimweg. Ich Sorge für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Mir ist bewusst, dass branntweinhaltige Getränke oder branntweinhaltige Mixgetränke, Alkopops sowie Tabakwaren und E-Zigaretten/E-Shishas laut JuSchG für Minderjährige verboten sind. Für Jugendliche ab 16 Jahren ist nur der maßvolle Konsum von nicht-branntweinhaltigen alkoholischen Getränken, wie beispielsweise Bier, Wein, Sekt gestattet. Ich bestätige zugleich die Richtigkeit der Angaben in dieser Bescheinigung sowie die Echtheit aller Unterschriften. Mir ist bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person die Übertragung ihre Gültigkeit verliert. **Dieser Erziehungsauftrag ist auf Dritte nicht übertragbar!**

Unterschriften

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung.

Datum:

.....
Personensorgeberechtigte/Eltern

.....
Erziehungsbeauftragte/r

.....
Kind/ Jugendliche/r

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, macht sich strafbar nach § 267 StGB.

Laut Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen sich **Jugendliche ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr** auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Mit nachfolgender Beauftragung können die Eltern des Kindes oder Jugendlichen an eine andere Person („Erziehungsbeauftragte Person“) über 18 Jahren Erziehungsaufgaben übertragen und somit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt an öffentlichen Tanzveranstaltungen, z. B. Diskotheken, nach 24:00 Uhr ermöglichen.